

§ 1754 BGB

(1) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein [Ehegatte](#) ein Kind des anderen [Ehegatten](#) an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der [Ehegatten](#).

(2) In den anderen Fällen erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines Kindes des Annehmenden.

(3) Die [elterliche Sorge](#) steht in den Fällen des Absatzes 1 den [Ehegatten](#) gemeinsam, in den Fällen des Absatzes 2 dem Annehmenden zu.

Fußnote:

§ 1754 Abs. 1 u. Abs. 2: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit [Art. 3 Abs. 1 GG](#) (100-1) unvereinbar gem. Nr. 1 BVerfGE v. 26.3.2019 I 737 - 1 BvR 673/17 - ; Gem. Nr. 2 ist der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31.3.2020 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Bis zur gesetzlichen Neuregelung ist das geltende Recht auf nichteheliche Stiefkindfamilien nicht anwendbar; Verfahren sind insoweit bis zu dieser Neuregelung auszusetzen.